

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

19. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 73. Verordnung zur Änderung des § 18 der Verordnung vom 12. Dezember 1900, die Feststellung des Wertes von Grundstücken zum Zwecke mündelmäßiger Beleihung betr. S. 151. — Nr. 74. Bekanntmachung, die Umbezirkung der Kirchgemeinde Bühlau aus der Ephorie Radeberg in die Ephorie Dresden II betr. S. 152. — Nr. 75. Verordnung, die am 5. Dezember 1917 vorzunehmende Volkszählung betr. S. 152. — Nr. 76. Verordnung zum weiteren Vollzuge des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 und der vom Bundesrate dazu in Ansehung der Besteuerung des Güterverkehrs erlassenen Ausführungsbestimmungen. S. 159. — Nr. 77. Verordnung, eine Ausnahme von der Verordnung zur Ausführung des § 126 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. S. 160.

Nr. 73. Verordnung

zur Änderung des § 18 der Verordnung vom 12. Dezember 1900, die Feststellung des Wertes von Grundstücken zum Zwecke mündelmäßiger Beleihung betreffend;

vom 3. November 1917.

§ 18 Ziffer 2 der Verordnung, die Feststellung des Wertes von Grundstücken zum Zwecke mündelmäßiger Beleihung betreffend, vom 12. Dezember 1900 (G. u. V.-Bl. S. 956) erhält im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgende Fassung:

2. bei Hausgrundstücken in Städten, wenn die beabsichtigte Beleihung die Hälfte der Brandversicherungssumme nicht übersteigt und die Brandversicherungssumme nicht mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen besonderen Wertverhältnisse im abgekürzten oder im regelmäßigen Verfahren festgestellt worden ist (Punkt 6 Satz 2, Punkt 9 der Vorschriften, die der Verordnung über eine Abänderung der Ausführungsverordnung zum Gesetze

über die Landes-Brandversicherungsanstalt, vom 16. Dezember 1916 —
G. u. B.-Bl. S. 330 — beigefügt sind).

Dresden, den 3. November 1917.

Ministerium der Justiz.

Dr. Nagel.

Stoß.

Nr. 74. Bekanntmachung,

die Umbezirkung der Kirchgemeinde Bühlau aus der Ephorie Radeberg
in die Ephorie Dresden II betreffend;

vom 5. November 1917.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister und beziehungsweise im Einverständnisse der Königlichen Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, sowie des Innern wird die Kirchgemeinde Bühlau am 1. Januar 1918 aus der Ephorie Radeberg in die Ephorie Dresden II umbezirkt.

Dresden, den 5. November 1917.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

D. Dr. Böhme.

Thoß.

Nr. 75. Verordnung,

die am 5. Dezember 1917 vorzunehmende Volkszählung betreffend;

vom 6. November 1917.

Am 5. Dezember 1917 findet nach dem Beschlusse des Bundesrats vom 18. Oktober 1917 eine außerordentliche Volkszählung im Deutschen Reiche statt.

Zur Ausführung dieser Zählung wird für das Königreich Sachsen folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. 1. Die Zählung ist nach dem Stande vom 5. Dezember 1917 vorzunehmen und soll die zur Zählungszeit innerhalb der Landesgrenzen ortsanwesenden sowie die von ihrem ständigen Wohnort vorübergehend abwesenden Personen feststellen.

Auf die Vollständigkeit der Erhebung ist, schon weil sie den Maßnahmen des Kriegsernährungsamtes zur Unterlage dienen soll, das größte Gewicht zu legen.

2. Als ortsanwesend werden diejenigen Personen betrachtet, die in der Nacht vom 4. zum 5. Dezember im Königreich Sachsen ständig oder vorübergehend sich aufhalten. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

3. Die während der Zählungsnacht auf einer Eisenbahnfahrt oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden dort als anwesend verzeichnet, wo sie am 5. Dezember — Urlauber aus dem Felde, die den ganzen 5. Dezember hindurch ohne Aufenthalt auf der Fahrt waren, am 6. Dezember — zuerst anlangen.

Die Zählung ist auch auf die Bemannung und die Fahrgäste der am 5. Dezember im Bezirk der Gemeinde liegenden oder zuerst dort von der Fahrt über Nacht im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu erstrecken.

4. Die Zählung der Anwesenden erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der zu zählenden Personen bei derjenigen Haushaltung oder derjenigen Anstalt, in der sie übernachtet haben.

5. Die zu einer Haushaltung gehörenden, jedoch zur Zählungszeit vorübergehend nicht bei derselben wohnenden Personen sind, wenn sie keine andere Wohnung ständig inne haben, sondern sich auf Geschäfts-, Dienst-, Erholungs- oder Vergnügungstreisen oder auf Besuch bei Verwandten oder Bekannten befinden oder als Pfleger oder auf Arbeit vorübergehend anderswo sich aufhalten oder in Anstalten, in denen sie nicht dauernd bleiben, verpflegt werden, als vorübergehend abwesend bei der Haushaltung, zu der sie gehören, mitzuzählen und dabei von den Anwesenden getrennt zu halten.

6. Unter Haushaltung sind die zu einer wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichzuachten sind einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Ebenso wie die Teilhaber einer regelmässigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne oder in Massenquartieren untergebrachten, in einem Arresthause oder in einem Lazarette befindlichen Militärpersonen, die in einem Gefangenenlager untergebrachten Militär- und Zivilgefangenen, die Gäste in Gasthäusern und Herbergen, die Insassen von Anstalten aller Art, die Personen mit besonderer Wohnung, die keine eigene Hauswirtschaft führen, ferner die Bemannung und Fahrgäste eines Schiffes und die in Wohnwagen umherziehenden Personen.



7. Etwa nötig werdende Nachzählungen haben sich auf den Stand vom 5. Dezember 1917 zu beziehen.

§ 2. Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.

§ 3. 1. Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen dienen
Haushaltungslisten,
in die auch die Gäste in Gasthäusern und Herbergen sowie die Insassen von Anstalten aller Art einzeln einzutragen sind.

Für Militärpersonen und Kriegsgefangene, die unter Aufsicht der Heeresverwaltung in geschlossenen Verbänden (in Kasernen, Baracken, Lazaretten, Lagern usw.) in der Nacht vom 4. zum 5. Dezember 1917 untergebracht waren, genügt summarische Angabe der Anzahl in den Spalten 10, 11 und 12 der Haushaltungsliste.

2. Bei der Ausfüllung der Haushaltungsliste ist die auf Seite 1 derselben abgedruckte „Anleitung“ zu beachten.

3. Die Eintragung in die Haushaltungsliste hat durch den Haushaltungsvorstand oder durch die Besitzer, Vorsteher, Verwalter von Anstalten oder durch geeignete Vertreter zu geschehen.

4. Zu diesem Zweck ist an jede Haushaltung sowie an jede einzeln lebende Person, die eine besondere Wohnung inne hat und eine eigene Hauswirtschaft führt, an jeden Gast- und Herbergswirt und an jeden Besitzer, Vorsteher oder Verwalter einer Anstalt usw. eine Haushaltungsliste zu verabsolgen.

5. Gäste auf Besuch, Untermieter, Schlafgänger und einquartierte Soldaten sind von den Haushaltungsvorständen, bei denen sie auf Besuch sind, in Untermiete oder Schlafstelle wohnen oder in Quartier liegen, in deren Haushaltungslisten mit einzutragen. Angestellte, Dienstboten und Gewerbegehilfen, die bei ihren Herrschaften und Arbeitgebern wohnen und zu deren Haushaltung gehören, werden in deren Haushaltungslisten mit eingetragen.

6. Die Gäste von Gasthäusern und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Lazaretten, Klöstern, Erziehungs-, Versorgungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen usw.) sind unter einer entsprechenden Überschrift entweder in besonderen Haushaltungslisten oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers oder Vorstehers (Verwalters, Aufsehers usw.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Lazarettzüge sind mit ihren Insassen wie Anstalten zu behandeln. Sind sie nicht auf der Reise, so erhalten sie in der Aufenthaltsgemeinde die Zählpapiere. Befinden

sie sich am 5. Dezember auf der Fahrt, so erhalten sie die Zählpapiere von der Gemeinde, in der sie zuerst zu einem mindestens sechsständigen Aufenthalt eintreffen.

Reicht bei größeren Anstalten für die Eintragungen eine Haushaltungsliste nicht aus, so sind nach Bedarf weitere Haushaltungslisten zu verwenden, die mit a, b, c usw. zu bezeichnen sind.

7. Die Eintragung der Anwesenden erfolgt in das Verzeichnis auf den Innenseiten der Haushaltungsliste, die der aus ihrer Haushaltung vorübergehend Abwesenden auf der Rückseite der Haushaltungsliste. Hinsichtlich der Reihenfolge der Einträge sind die in der Liste gegebenen Vorschriften sowie die Probeeinträge zu beachten.

8. Die Zählungslisten sind bis zum Mittag des 5. Dezember auszufüllen und durch die Haushaltungsvorstände und die Besitzer, Vorsteher oder Verwalter von Anstalten oder deren Vertreter durch Unterschrift zu bescheinigen.

9. Wo dies auf Schwierigkeiten stößt, erfolgt die Ausfüllung der Zählungslisten durch die Zähler (§ 6) auf Grund der in den Haushaltungen selbst einzuziehenden Erkundigungen.

10. Die Austeilung der Zählungslisten an die einzelnen Haushaltungen und Anstalten erfolgt am 3. und 4. Dezember und muß am 4. Dezember beendet sein. Die Wiedereinsammlung beginnt am 5. Dezember mittags und ist möglichst überall am 6. Dezember zu beendigen.

11. Die Austeilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ist für die einzelnen Zählbezirke (§ 5) in sicherstellender Weise zu kontrollieren.

II. Obliegenheiten der Behörden.

§ 4. 1. Die Amtshauptmannschaften und die Stadträte derjenigen Städte, in denen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, haben die Ausführung der Volkszählung in ihren Bezirken zu leiten und zu überwachen.

2. Die Vornahme der Volkszählung ist spätestens bis 28. November durch die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der Städte, in denen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, mittels öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntnis der Einwohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der Ortseinwohner als auch auf die Wichtigkeit der Volkszählung hinzuweisen.

3. Die erforderlichen Druckfachen, umfassend
Haushaltungslisten (A),
Kontrolllisten (B),
Gemeindebogen (C),

erhalten die Amtshauptmannschaften bis 28. November, die Stadträte der unter 1 bezeichneten Städte nebst einem Abdruck der gegenwärtigen Verordnung bis 30. November dieses Jahres durch Vermittelung des Statistischen Landesamtes, an das auch etwaige Nachforderungen zu richten sind.

4. Die Amtshauptmannschaften haben für die rechtzeitige Verteilung der gedachten Druckfachen an die einzelnen Gemeinden zu sorgen, so daß sich jede Gemeindebehörde spätestens am 30. November dieses Jahres in deren Besitz befindet.

5. Jeder Gemeinde ist diejenige Anzahl von Zählpapieren zuzuteilen, die im Lieferchein vom Statistischen Landesamt ausgeworfen ist. Entspricht deren Zahl nicht dem mutmaßlichen Bedarf, so ist das Fehlende alsbald nachzufordern.

§ 5. 1. Die Ausführung der Volkszählung liegt den Gemeindebehörden für jeden Gemeindebezirk einschließlich der im Orte selbständigen Gutsbezirke ob; die Gemeindebehörden derjenigen Gemeinden, in denen die Revidierte Städteordnung nicht eingeführt ist, sind zu diesem Zweck, soweit nötig, von den Amtshauptmannschaften mit der erforderlichen Anleitung zu versehen.

2. Es wird den Gemeindebehörden überlassen, zur Durchführung der Bevölkerungszählung Zählbezirke zu bilden. Die Größe der zu bildenden Zählbezirke ist so zu bemessen, daß das Geschäft der Zählung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit besorgt werden kann. Dabei darf kein bewohntes oder unbewohntes Wohnhaus und keine andere feststehende oder bewegliche Baulichkeit übergangen werden, die zur Zeit der Zählung zu Wohnzwecken benutzt wird.

Im Zweifel, welcher Gemeinde die auf Flüssen usw. ankernden Fahrzeuge zugerechnet werden sollen, entscheidet die Amtshauptmannschaft.

Jeder bewohnte selbständige Gutsbezirk bildet einen besonderen Zählbezirk.

3. Für die militärischen Anstalten ist die Einteilung der Zählbezirke, welche die Kasernen und sonstigen militärischen Gebäude umfassen, der Militärbehörde des Ortes zu überlassen.

4. Die Zählbezirke sind innerhalb der Gemeinden durch laufende Nummern zu unterscheiden.

§ 6. 1. Für jeden Zählbezirk ist zur Austeilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ein Zähler zu bestellen. Es ist auch dafür Sorge zu tragen, daß für den Fall der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter eintreten kann.

2. Die Wahl der Zähler bleibt den Gemeindebehörden überlassen. Soweit nicht Gemeindebeamte mit der Durchführung der Zählung beauftragt werden, können auch andere Personen ehrenamtlich zur Mitwirkung bei der Zählung herangezogen werden. Auch die Beteiligung geeigneter Frauen am Zähleramt ist in Erwägung

zu ziehen. Die Wahl ist auf solche Personen zu richten, deren Gemeinsinn und Befähigung dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte mit Umsicht und der Anweisung gemäß ausführen werden.

In größeren Städten können auch die Hauswirte zur Verteilung und Einsammlung der Zählpapiere für ihr eigenes Grundstück veranlaßt werden.

3. Die Einteilung der Gemeinde in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist spätestens bis zum 30. November zu beenden.

4. Die Gemeindebehörden haben dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten vollständig vertraut machen. Sie haben ihnen spätestens bis zum 2. Dezember die Zählpapiere, zwei Stück der Kontrollliste (B) und die für den Zählbezirk ungefähr nötige Zahl von Haushaltungslisten (A) zuzustellen.

5. Auf mindestens einer Kontrollliste jedes Zählers ist der Umfang des ihm überwiesenen Zählbezirks genau anzugeben, so daß über die Zugehörigkeit einer Wohnstätte kein Zweifel entstehen kann.

6. Die Haushaltungslisten für die militärischen Anstalten sind an die der betreffenden Anstalt vorstehenden Militärbehörde abzugeben, welche die nötigen Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare treffen wird.

7. Die Ablieferung der Haushaltungslisten sowie der Kontrolllisten durch die Zähler an die Gemeindebehörde soll bis zum Abend des 6. Dezember erfolgen.

8. Erstattet ein Zähler die Anzeige, daß ein Haushaltungsvorstand sich weigert, die vorgeschriebenen Eintragungen in die Haushaltungsliste zu machen oder wissenschaftlich wahrheitswidrige Angaben einträgt, so ist, falls gütliche Einwirkung auf den Haushaltungsvorstand ohne Erfolg bleibt, gemäß § 11 der Bundesratsverordnung vom 18. Oktober 1917, dessen Inhalt auf der ersten Seite der Haushaltungsliste wiedergegeben ist, Strafanzeige zu erstatten.

§ 7. 1. Der Gemeindebehörde liegt es ob, das von dem Zähler zurückgelieferte Zählungsmaterial alsbald einer Prüfung zu unterwerfen und etwaige Mängel zu beseitigen, soweit nötig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen. Ergibt sich nachträglich das Vorhandensein von Häusern und Haushaltungen, die in der Kontrollliste des Zählers fehlen, so sind die entsprechenden Nachtragungen zu veranlassen und die erforderlichen Haushaltungslisten noch auszufertigen.

2. Nachdem das Material der Zählbezirke geprüft und, soweit möglich, ergänzt und berichtigt ist, auch die Kontrolllisten der Zähler mit den Haushaltungslisten verglichen und richtiggestellt sind, ist der Gemeindebogen auszufüllen.

§ 8. 1. Die Haushaltungslisten für jeden Zählbezirk sind sodann nach Nummern zu ordnen; die Kontrolliste ist darauf zu legen und das so gesammelte Zählungsmaterial jedes Zählbezirks in ein Paket zusammenzuschüttern. Diese Pakete erhalten als Aufschrift den Namen des Zählorts und die Zählbezirksnummer und werden nach der Nummernfolge für die ganze Gemeinde sorgfältig zusammengepackt. Der abgeschlossene und beglaubigte Gemeindebogen ist obenauf zu legen.

2. Das so zusammengepackte Zählungsmaterial für jede Gemeinde ist von den Stadträten in Städten mit der Revidierten Städteordnung spätestens bis zum 20. Dezember 1917 an das Statistische Landesamt, von den übrigen Gemeindebehörden spätestens bis zum 15. Dezember 1917 an die Amtshauptmannschaft zu übersenden.

§ 9. 1. Die Amtshauptmannschaften haben die Vollständigkeit der Zählung in Ansehung aller Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirke sowie sämtlicher zu denselben gehörigen Wohnplätze zu prüfen und erforderlichenfalls die nachträgliche Ergänzung anzuordnen.

2. Das, soweit nötig, vervollständigte Zählungsmaterial ist von den Amtshauptmannschaften nach Gemeinden zu ordnen und zu numerieren und nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen bis zum 20. Dezember an das Statistische Landesamt einzusenden.

III. Die Aufgaben des Statistischen Landesamtes.

§ 10. 1. Das Statistische Landesamt hat die eingesendeten Zählungsmaterialien einer Prüfung zu unterwerfen und die etwa nötig erscheinenden Berichtigungen und Ergänzungen zu veranlassen, erforderlichenfalls durch unmittelbares Vernehmen mit den Gemeindebehörden, welche verpflichtet sind, die Rückfragen mit Pünktlichkeit und tunlichster Beschleunigung zu erledigen.

2. Das Statistische Landesamt hat aus dem Zählungsmaterial die für die Bevölkerungsstatistik erforderlichen Zusammenstellungen zu fertigen und die für die Reichsstatistik den hierzu erlassenen Bestimmungen gemäß aufzustellenden Übersichten dem Kaiserlichen Statistischen Amt zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.

Dresden, den 6. November 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Giffardt.

Rudolph.

Nr. 76. Verordnung

zum weiteren Vollzuge des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (R.=G.=Bl. S. 329) und der vom Bundesrate dazu in Ansehung der Besteuerung des Güterverkehrs erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 288);

vom 6. November 1917.

§ 1. (1) Die im § 2 der Vollzugsverordnung vom 25. September 1917 (G.= u. V.=Bl. S. 102) unter 2b, 3d, e, g, h, 4b, c bestimmten Steuerstellen führen die Amtsbezeichnung „Steuerstelle für den Schiffsgüterverkehr“. Sie haben sich dieses Zusatzes neben ihrer sonstigen Amtsbezeichnung in amtlichen Ausfertigungen zu bedienen.

(2) Nichtbeamtete Personen, die zu Verwaltern solcher Steuerstellen bestellt werden, sind zur gewissenhaften Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstverpflichtungen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verpflichten.

§ 2. (1) Zuständig zu den Maßnahmen nach § 1 Absf. 2 und § 6 dieser Verordnung, ferner zur Strafverfolgung nach §§ 24 flg. des Gesetzes sind, soweit es sich um die Besteuerung des Güterverkehrs auf der Elbe und dem Grödel-Elsterwerdaer Kanal in den Bezirken der Hauptzollämter Meißen, Pirna und Schandau handelt, diese Hauptzollämter, im übrigen die im § 1 der Vollzugsverordnung vom 25. September 1917 aufgeführten Hauptzollämter für die dort bezeichneten Bezirke.

(2) Dieselben Hauptzollämter werden im gleichen Umfang als Vollstreckungsbehörden bestellt, soweit nicht die Steuerstellen selbst Vollstreckungsbehörden nach § 2 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902 (G.= u. V.=Bl. S. 294) sind.

§ 3. Eingebrachte Strafbeträge sind in sächsischen Landesstempelmarken zu den Akten zu verwenden.

§ 4. Für die Leistung von Sicherheit gelten die Vorschriften der Stundungsordnung für Reichsabgaben vom 24. Dezember 1906.

§ 5. Von der förmlichen Zustellung in Verkehrssteuersachen kann abgesehen werden.

1917.

34

§ 6. Die nach § 22 des Gesetzes vorgeschriebene Prüfung der Abgabenerichtung erfolgt nach weiterer Anweisung der Generalzolldirektion durch den Vorstand oder besonders beauftragte Beamte des zuständigen Hauptzollamtes (§ 2).

Dresden, den 6. November 1917.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling

Nr. 77. Verordnung,

eine Ausnahme von der Verordnung zur Ausführung des § 126 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend;

vom 12. November 1917.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird verordnet, was folgt:

Die im § 5 Abs. 1, 4 der Verordnung zur Ausführung des § 126 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 11. November 1899 in der Fassung der Verordnung vom 15. Oktober 1902 (G. u. V. Bl. S. 396) vorgeschriebene Durchsicht des Handelsregisters hat in diesem Jahre zu unterbleiben und findet dafür im Jahre 1918, dann aber wieder in Zwischenräumen von je drei Jahren, mithin zunächst im Jahre 1921 statt.

Ist die Durchsicht in diesem Jahre schon erfolgt, so unterbleibt sie im Jahre 1918 und findet erst im Jahre 1921 wieder statt.

Dresden, den 12. November 1917.

Ministerien des Innern und der Justiz.

Graf Biztbum v. Gfstädt.

Dr. Nagel.

Stoß.